

## Information des Landratsamts

- für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen BI (Blind) auf dem Ausweis
- für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen H (Hilfflos) auf dem Ausweis

Sie erfüllen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Als Nachweis für die Freifahrtberechtigung ist neben dem **gültigen Ausweis** ein **gültiges Beiblatt** mit Wertmarke erforderlich. Sie erhalten das Beiblatt mit Wertmarke (gültig für ein Jahr) **auf Antrag** kostenlos.

Bei Antragstellung bitte beiliegendes Formular verwenden.

Nach Eingang des Antrags übersendet Ihnen das Landratsamt ein Beiblatt mit Wertmarke zum Ausweis.

Die Freifahrtberechtigung erstreckt sich auf folgende Beförderungsmittel im Bundesgebiet – in Eisenbahnen und S-Bahnen nur in der 2. Wagenklasse -:

- Straßenbahnen und Obusse
- S-Bahnen
- Eisenbahnen, die ganz oder teilweise in einen Verkehrsverbund mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Straßenbahnen, Obusse, Kraft- und Wasserfahrzeuge im Linienverkehr) mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind
- Eisenbahnen des Bundes in Zügen des Nahverkehrs (bei zuschlagspflichtigen Zügen ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen).

Nachweis:  
Ausweis und Beiblatt

Nachweis:  
Ausweis und Beiblatt

Ist eine Kostenpflicht der Beförderung **nicht** auf dem Fahrplan ausgewiesen, erstreckt sich die Freifahrtberechtigung auf folgende Beförderungsmittel im Bundesgebiet – in Eisenbahnen nur in der 2. Wagenklasse -:

- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr (Nahverkehrslinien, wie z.B. Nahverkehrsbusse der Bahn)
- sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (z.B. nichtbundes-eigene Bahnlinien)
- Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr.

Nachweis:  
Ausweis und Beiblatt

Wenn Ihr Ausweis mit dem Merkzeichen B gekennzeichnet ist und Sie **zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt** sind, haben Sie für Ihre **Begleitperson** im **Nah- und Fernverkehr** Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Die **Begleitperson** wird auch dann **unentgeltlich** befördert, wenn Sie kein Beiblatt mit Wertmarke besitzen. Unentgeltlich befördert wird im Nah- und Fernverkehr ferner das Handgepäck, ein Krankenfahrstuhl, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund.

**Fernverkehr** ist der öffentliche Personenverkehr im Bundesgebiet mit

- Eisenbahnen (Deutsche Bahn AG, Privatbahnen) mit Ausnahme des Sonderzugverkehrs
- Kraftfahrzeugen im Linienverkehr
- Wasserfahrzeugen im Fähr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Bundesgebietes angelaufen werden.

*Bitte holen Sie im Zweifel vor Antritt der Fahrt nähere Auskünfte bei den Verkehrsunternehmen ein.*

Wenn Sie Halter eines Kraftfahrzeuges sind, besteht unabhängig davon, ob Sie das Beiblatt mit Wertmarke beantragen, ein Anspruch auf **Kfz-Steuerbefreiung**, die Sie unter Vorlage Ihres Ausweises bei dem für Sie zuständigen Hauptzollamt beantragen können.

Bitte wenden Sie sich in allen die Kfz-Steuer betreffenden Fragen unmittelbar an das Hauptzollamt oder die für Sie nächstgelegene Kontaktstelle der Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de))!

### Hinweis für die Antragstellung

Wollen Sie eine Wertmarke beanspruchen, senden Sie bitte den beiliegenden Antrag ausgefüllt an ihr Landratsamt. Wenn Sie derzeit keine Wertmarke in Anspruch nehmen wollen, brauchen Sie das Landratsamt nicht zu unterrichten. Dies schließt aber eine spätere Antragstellung nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landratsamt